

# NOMOSKOMMENTAR

Röthemeyer

## Musterfeststellungs- klage

Spezialkommentar zum 6. Buch ZPO

2. Auflage



Nomos

# NOMOSKOMMENTAR

Peter Röthemeyer

## **Musterfeststellungs- klage**

Spezialkommentar zum 6. Buch ZPO

2. Auflage



Nomos

**Zitervorschlag:** HK-MFKG/Röthemeyer § ... Rn. ...

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6380-1

2. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort zur 2. Auflage

Die ersten Musterfeststellungsklagen sind eingereicht, über zwei ist bereits erstinstanzlich entschieden. Die Verfahren offenbaren manche Auslegungsprobleme und gesetzliche Ungereimtheiten. So ging die Bundesregierung im Mai 2019 davon aus, dass jedes positive Musterfeststellungsurteil die Haftung dem Grunde nach ergibt, während das Oberlandesgericht Braunschweig im VW-Verfahren im Juli 2019 Anträge, die auf das Bestehen von Ansprüchen dem Grunde nach gerichtet sind, für unzulässig hielt. Probleme zeigen sich auch zu Fragen der Klagebefugnis, des Internationalen Privatrechts und zum Verfahrensmanagement mit Blick auf das rechtliche Gehör der Anmelder. Der Bundesgerichtshof ist bereits in mehreren Verfahren angerufen worden, eine Entscheidung zu den Anforderungen an die Breitenbedeutung der Feststellungsziele liegt bereits vor.

Das allgemeine mediale Interesse ist schon mit Blick auf das Musterfeststellungsverfahren gegen die Volkswagen AG ungebrochen groß. Umfassende Kommentarliteratur und zahlreiche Aufsätze zeigen ungewöhnlich große wissenschaftliche Resonanz.

Unterdessen hat der Gesetzgeber bereits nach einem Jahr auf einen zentralen Kritikpunkt reagiert, indem er für die Phase nach rechtskräftigem zusprechenden Musterfeststellungsurteil Zugang zur Schlichtung schuf.

Die Klagebefugnis und die Leistungsphase werden die wichtigsten Aspekte bei der Weiterentwicklung des ersten deutschen Querschnitts-Instruments des kollektiven Rechtsschutzes sein. Die deutsche Politik ist herausgefordert, zumal das Paradoxon sich fortzusetzen scheint, dass die Wirtschaft, die stets und lange erfolgreich vor den sogenannten „amerikanischen Verhältnissen“ gewarnt hat, aus ihren Reihen gleichsam beste Beispiele für Handlungsbedarf liefert.

Hannover, im November 2019

*Peter Röthemeyer*

## Vorwort zur 1. Auflage

Die Musterfeststellungsklage ist dem Gesetzgeber ein neues Buch der Zivilprozessordnung wert. Die neue Verbandsklage, die in der öffentlichen Debatte häufig als Sammelklage bezeichnet wird, kann durchaus als Meilenstein in der Entwicklung des kollektiven Rechtsschutzes in Deutschland und der Durchsetzung von Verbraucherrechten eingeordnet werden. Unternehmen erhalten effektiv und ressourcenschonend grundsätzliche Rechtsklärungen, Verbraucher können kostenfrei teilhaben.

Getrieben vom Dieselgate kam ein lange verzögertes Reformwerk zur Schnellreife. Die Eile hinterließ freilich zahlreiche Auslegungsfragen. Gelingt das Modell einer Quasi-Prozessstandschaft im „Windhundrennen“ um die Klagebefugnis? Ist das neue Verfahren ausreichend gegen Missbrauch gesichert? Überwindet das Konzept wirklich das „rationale Desinteresse“ der Verbraucherinnen und Verbraucher? Erweist sich die Konstruktion zur Verjährungshemmung als tragfähig? Bieten perspektivische Szenarien für die Individualphase Anreize für Vergleiche schon im Musterfeststellungsverfahren?

Im Fokus steht das fragile Spannungsfeld zwischen prozessualer Passivität des Verbrauchers und seiner Bindung. Der angemeldete Verbraucher ist nicht Partei und hat auch sonst keinen Einfluss auf ein Verfahren, an dessen Ende indessen ein ihn bindendes Urteil stehen kann. Diese neue Figur der (selbst) gebundenen Nichtpartei wirft Fragen der Haftung und des rechtlichen Gehörs auf. Dem Gericht wächst eine neuartige Verantwortung im Sinne eines gehörsschützenden Verfahrensmanagements zu.

Verbraucherverbände stehen vor Finanzierungs-, Haftungs- und strategischen Fragestellungen. Mit Blick auf die nachfolgende Individualphase liegen Kooperationen mit Anwälten und Prozessfinanzierern nahe.

Nicht zuletzt belebt die Musterfeststellungsklage die Diskussion des staatlichen Portfolios, Unternehmen zur Rechtstreue anzuhalten. Hierbei ist der europäische Kontext eines New Deal for Customers von besonderer Bedeutung.

Hannover, im August 2018

*Peter Röthemeyer*

## **Inhaltsübersicht**

Vorwort zur 2. Auflage .....	5
Vorwort zur 1. Auflage .....	6
Allgemeines Abkürzungsverzeichnis .....	9
Literaturverzeichnis .....	15

### **Teil I**

#### **Einführung**

Einführung .....	21
------------------	----

### **Teil II**

#### **Buch 6 der Zivilprozessordnung**

§ 606 ZPO	Musterfeststellungsklage .....	69
§ 607 ZPO	Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage .....	108
§ 608 ZPO	Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen .....	120
§ 609 ZPO	Klageregister; Verordnungsermächtigung ...	138
§ 610 ZPO	Besonderheiten der Musterfeststellungsklage .....	147
§ 611 ZPO	Vergleich .....	180
§ 612 ZPO	Bekanntmachungen zum Musterfeststellungsurteil .....	205
§ 613 ZPO	Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils; Aussetzung .....	208
§ 614 ZPO	Rechtsmittel .....	217

### **Teil III**

#### **Änderung anderer Vorschriften der Zivilprozessordnung**

§ 29 c Abs. 2 ZPO [Prozesualer Verbraucherbegriff] .....	219	
§ 32 c ZPO	Ausschließlicher Gerichtsstand bei Musterfeststellungsverfahren .....	226
§ 148 ZPO	Aussetzung bei Voreigenschaft .....	229

### **Teil IV**

#### **Änderung anderer Gesetze**

§ 204 BGB	Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung .....	233
-----------	--------------------------------------------------------	-----

Inhaltsübersicht

---

§ 119 GVG	[Zuständigkeit der Oberlandesgerichte] .....	241
§ 48 GKG	[Streitwertbegrenzung] .....	245
§ 19 RVG	Rechtszug; Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen .....	249
§ 14 VSBG	Ablehnungsgründe .....	250
§ 30 VSBG	Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes .....	253
Stichwortverzeichnis .....		257